

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

- öffentlich -
Drucksache 44/2004
zur Sitzung
des Hochbau- und
Planungsausschusses

der Gemeinde Leopoldshöhe

Amt:	Bauamt
Auskunft erteilt:	Frau Knipping
Telefon:	05208/991-278
Datum:	26.02.2003

Städtebaulicher Rahmenplan Leopoldshöhe-Schuckenbaum

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Hochbau- und Planungsausschuss	22. Mai 2003	
Hochbau- und Planungsausschuss	22. April 2004	
Hochbau- und Planungsausschuss	18. November 2004	
Hochbau- und Planungsausschuss	7. April 2005	

Sachdarstellung:

Mit dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG sind städtebauliche Entwicklungskonzepte deutlich gestärkt worden. Als neuer Bestandteil im Katalog der bei der Abwägung zu berücksichtigenden Belange wird die Bedeutung bebauungsplanübergreifender städtebaulicher Leitlinien für die Bauleitplanung ausdrücklich erwähnt.

Der städtebauliche Rahmenplan Leopoldshöhe – Schuckenbaum dient der Gemeinde im Rahmen ihres Planungsermessens¹ der Entscheidung über kleinflächige Bebauungspläne und deren Einfügung in den größeren Planungszusammenhang. Er bindet nur die Gemeinde Leopoldshöhe, ist auf Fortschreibung und Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten und Absichten angelegt und vermittelt zugleich den Trägern öffentlicher Belange wesentliche Informationen und Entscheidungshilfen bei städtebaulich relevanten Maßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch wird der Städtebauliche Vorentwurf im Maßstab 1 : 1.000 als städtebaulicher Rahmenplan Leopoldshöhe – Schuckenbaum (Bereiche Schuckenhof – Gerstkamp – Brunsheide – Hellbusch – Pläßwiese/Wächterheide – Twelenkamp) in der am 7. April 2005 vorgestellten Fassung und Abgrenzung beschlossen.

Schemmel
Anlage: Planzeichnung des Strukturplans

¹ „Planungsermessens“ (Urteil Bundesverwaltungsgericht 17.09.2003, AZ 4 C 14/03)
„Das Planungsermessens der Gemeinde umfasst neben dem „Wie“ auch das „Ob“ und „Wann“ planerischer Gestaltung; Planungsermessens bedeutet EntschlieÙungs- und Gestaltungsermessens. Grundsätzlich bleibt es der Einschätzung der Gemeinde überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgebend sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen.“